

Gemeinderatssitzung September 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 beschlossen:

1. Darlehensaufnahme für die Küche des Gemeindegasthauses; Vergabe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein Darlehen für die Küche des Gemeindegasthauses bei der Hypo-Bank Burgenland AG, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, in Höhe von Euro 300.000,-- mit einer Laufzeit von 5 Jahren (1. Tilgung 15.06.2026) mit einem variablen Zinssatz p.a., gebunden an den 6-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlag von 0,49 % aufgerundet auf volle Achtelprozent, das war per 19.08.2025 ein Zinssatz von 2,625 %, aufzunehmen. Der diesbezügliche Darlehensvertrag liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter zwischen dem Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, und der Gemeinde Zagersdorf, Hauptstraße 15, 7012 Zagersdorf, als Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ab 01.01.2026 beschließen. Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

3. Änderung der Bezeichnung der Hauptstraße 34

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bezeichnung der Adresse „Hauptstraße 34“ in „Gerhard „Gegi“ Freiberger-Platz 1“ zu ändern.

4. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kanalbenützungsgebühr von derzeit Euro 0,73 netto (Euro 0,803 brutto) auf Euro 1,28 netto (Euro 1,408 brutto) ab 01.01.2026 anzuheben und die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit Euro 1,28 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ivan Grujic